

**Satzung der Gemeinde Grömitz
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H., S. 57) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-H., S. 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2017 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Grömitz erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Unterhaltungsspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 9 oder § 12 Verpflichtete.

2. Abschnitt: Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die über manipulationssichere Zählwerke verfügen, die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der

elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, welche die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage notwendig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-Typ, Aufstellungsort, Geräte- und Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (3) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht über manipulationssichere Zählwerke verfügen, die Zahl der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte.
Der Stückzahlmaßstab gilt auch für Geräte, deren manipulationssichere Zählwerke nicht funktionsfähig sind, soweit für diese Geräte die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 (elektronisch gezählte Bruttokasse) nicht fehlerfrei (lückenlos, fortlaufend und vollständig) ermittelt werden kann.
- (4) Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz und Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die über manipulationssichere Zählwerke verfügen, 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die **nicht** über manipulationssichere Zählwerke verfügen, je Gerät
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung 125,00 €.
 2. an anderen Aufstellungsorten 50,00 €

3. Abschnitt: Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

§ 7

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 8

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung 75,00 €.
2. an anderen Aufstellungsorten 25,00 €.

Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 9

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Grömitz schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt der Tag als Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gem. §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 10

Steuermeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 20. Tag des Folgemonats bei der Gemeinde Grömitz über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
Abweichend von Satz 1 kann der Halter für Geräte, die dem Stückzahlmaßstab nach § 6 Absatz 2 oder nach § 7 dieser Satzung unterliegen, eine Dauersteueranmeldung abgeben. Auch in diesem Fall ist die Steuer bis zum 20. Tag eines jeden Folgemonats an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde Grömitz erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

§ 12

Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Grömitz schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 9 oder § 12
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 10

zuwiderhandelt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 10.12.2009 außer Kraft. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherigen Satzungsregelungen. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. bestandskräftige Bescheide.

Ausgefertigt

Grömitz, den 19.12.2017

Mark Burmeister
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	24.04.2020	01.01.2017	Neufassung Präambel
2. Änderungssatzung	17.12.2020	01.01.2017	Neufassung Präambel

**Satzung der Gemeinde Grömitz
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Grömitz erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Unterhaltungsspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 9 oder § 12 Verpflichtete.

2. Abschnitt: Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die über manipulationssichere Zählwerke verfügen, die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, welche die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen

Bemessungsgrundlage notwendig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-Typ, Aufstellungsort, Geräte- und Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

- (3) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht über manipulationssichere Zählwerke verfügen, die Zahl der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte.
Der Stückzahlmaßstab gilt auch für Geräte, deren manipulationssichere Zählwerke nicht funktionsfähig sind, soweit für diese Geräte die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 (elektronisch gezählte Bruttokasse) nicht fehlerfrei (lückenlos, fortlaufend und vollständig) ermittelt werden kann.
- (4) Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz und Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die über manipulationssichere Zählwerke verfügen, 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die **nicht** über manipulationssichere Zählwerke verfügen, je Gerät
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung 125,00 €.
 2. an anderen Aufstellungsorten 50,00 €

3. Abschnitt: Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

§ 7

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bei Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 8

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung 75,00 €.
2. an anderen Aufstellungsorten 25,00 €.

Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 9

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Grömitz schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt der Tag als Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gem. §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 10

Steuermeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 20. Tag des Folgemonats bei der Gemeinde Grömitz über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben. Abweichend von Satz 1 kann der Halter für Geräte, die dem Stückzahlmaßstab nach § 6 Absatz 2 oder nach § 7 dieser Satzung unterliegen, eine Dauersteueranmeldung abgeben. Auch in diesem Fall ist die Steuer bis zum 20. Tag eines jeden Folgemonats an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde Grömitz erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

§ 12

Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Grömitz schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 9 oder § 12
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 10

zuwiderhandelt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 10.12.2009 außer Kraft. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherigen Satzungsregelungen. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. bestandskräftige Bescheide.

Ausgefertigt

Grömitz, den 19.12.2017

Mark Burmeister
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 2 und 3 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2020 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2017 erlassen:

Artikel 1

Die Präambel wird mit Rückwirkung zum 01.01.2017 wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des § 4 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 2 und 3 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2017 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. April 2020 folgende Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) erlassen:

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz wird ermächtigt, eine Neufassung des Satzungstextes zu fertigen.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 24.04.2020

gez.
(Mark Burmeister)
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H., S. 57) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-H., S. 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2017 erlassen:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H., S. 57) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GOVBl. Schl.-H., S. 27), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2017 i. V. m. der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) erlassen.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz wird ermächtigt, eine Neufassung des Satzungstextes zu fertigen.

Ausgefertigt:

Grömitz, den 17.12.2020

gez.
Mark Burmeister
Bürgermeister